Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. November 1958	Nr. 33

Inhalt:

Tag		Seite
25. 11. 58	Verordnung zur Ergänzung der Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe	181
25. 11. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister	181
20. 11. 58	Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten	181

Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe.

Vom 25. November 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1958 (GVBl. S. 145) werden unter „Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen" nach den Worten „Nitroglycerin . . . . . inerter Stoffe;" die Worte

„p-Nitrophenolnatrium mit wenigstens 25% Wasser einschließlich Hydratwasser[1]);"

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister.

Vom 25. November 1958.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 165) wird nach Satz 1 eingefügt:

„Für Bewerber, die in Hessen keinen Wohnsitz haben, ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Bezirk die Sprengstoffe hergestellt oder vertrieben oder verwendet werden sollen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Verordnung
über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten.

Vom 20. November 1958.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und der Anlage I, Abschnitt II Nr. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern verordnet:

§ 1

Die Eingruppierung des Sparkassenleiters, seines Stellvertreters, anderer hauptamtlicher Vorstandsmitglieder und der Innenrevisoren richtet sich nach dem Einlagenbestand (Spar- und Giroeinlagen) der Sparkasse. Sie darf höchstens wie folgt vorgenommen werden:

Einlagenbestand der Sparkasse	Sparkassenleiter	Stellvertreter des Sparkassenleiters bei Sparkassen mit Vorstand und Verwaltungsrat	weitere hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes und — bei Sparkassen mit Vorstand als alleinigem Organ — Stellvertreter des Sparkassenleiters	Innenrevisoren
in DM	Bes. Gr.	Bes. Gr.	Bes. Gr.	Bes. Gr.
bis 3 Mio	A 10	A 9	A 9	A 9
über 3 — 6 Mio	A 11	A 10	A 9	A 9
über 6 — 10 Mio	A 12	A 11	A 10	A 9
über 10 — 20 Mio	A 13	A 12	A 11	A 10
über 20 — 25 Mio	A 14	A 13	A 12	A 10
über 25 — 35 Mio	A 15	A 14	A 13	A 11
über 35 — 60 Mio	A 16	A 15	A 14	A 11
über 60 — 100 Mio	B 2	A 16	A 15	A 12
über 100 — 200 Mio	B 3	B 2	A 16	A 12
über 200 — 300 Mio	B 4	B 3	B 2	A 13
über 300 — 400 Mio	B 5	B 4	B 3	A 13
über 400 — 500 Mio	B 6	B 5	B 4	A 14
über 500 Mio	B 7	B 6	B 5	A 14

§ 2

Eine auf Grund eines gestiegenen Einlagenbestandes mögliche höhere Eingruppierung kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Einlagenbestand die für die Einstufung erforderliche Mindesthöhe 2 Jahre lang überschritten hat und ein Absinken des Einlagenbestandes unter die Mindesthöhe nicht mehr zu erwarten ist.

§ 3

(1) Die Eingruppierung der übrigen Sparkassenbeamten soll in einem angemessenen Verhältnis zur Eingruppierung der in § 1 genannten Beamten stehen. Von allen Planstellen der Sekretärgruppe des mittleren Dienstes können bis zu 40 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 7 und bis zu 10 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 8 entfallen, von den Planstellen der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes können bis zu 40 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 10 und bis zu 10 v. H. auf die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 entfallen.

(2) Eingangs- und Beförderungsstellen des höheren Dienstes dürfen nur geschaffen werden, wenn die Bedeutung der Stellen es rechtfertigt.

(3) In der Besoldungsordnung A zum Hessischen Besoldungsgesetz bleiben die Fußnoten Nr. 7 zur Besoldungsgruppe 12 und Nr. 6 zur Besoldungsgruppe 15 unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1958.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 33 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Voreinsendung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.